

RS Vwgh 1988/10/27 88/16/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/02 Zollgesetz

Norm

BAO §26 Abs2 impl;

ZollG 1955 §93 Abs4;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 147;

Rechtssatz

Wenn feststeht, daß eine Person, die im Zollausland berufstätig ist, regelmäßig zumindest einmal während der Woche und zeitweise auch öfter und zu den Wochenenden von ihrer Arbeitsstätte in der BRD in die ca 50 km entfernt gelegene Ehwohnung nach Österreich zurückkehrt und hier mit der jung angetrauten Ehefrau die Wochenenden und die sonstigen freien Tage verbringt, so vermag der VwGH die Ansicht, zu diesem Ort habe der Abgabenschuldner die stärksten persönlichen Beziehungen, weshalb er den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse darstelle, nicht als rechtswidrig zu erkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988160068.X03

Im RIS seit

27.10.1988

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>